



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 15. Juni 2018

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Jugendanwalt für den ganzen Kanton

Im März 2018 nahm die Standeskommission von der Demission von Peter Lüscher als Jugendanwalt von Oberegg Kenntnis. Als Übergangslösung für die Zeit bis zur Rekonstitution der Kommissionen und Funktionen ernannte sie den Jugendanwalt des inneren Landsteils, Bezirksgerichtspräsident Caius Savary, zum stellvertretenden Jugendanwalt von Oberegg.

In den letzten Jahren waren durch die Jugendanwaltschaft Oberegg durchschnittlich lediglich drei bis fünf Straftaten zu beurteilen. Die Standeskommission hat daher beschlossen, für den Bezirk Oberegg keine eigene Jugendanwaltschaft mehr zu führen. Für den ganzen Kanton soll nur noch ein Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin tätig sein. Die Standeskommission hat in diesem Sinne Caius Savary als Jugendanwalt für den Kanton Appenzell I.Rh. ernannt. Die Stellvertretung des Jugendanwalts nimmt die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. wahr.

Verordnungen des Bundes zum Geldspielgesetz

Damit das am 10. Juni 2018 an der Urne angenommene neue Geldspielgesetz rasch in Kraft gesetzt werden kann, hat der Bund die vorgesehenen Ausführungsregelungen bereits vor dem Abstimmungstermin in eine Vernehmlassung gegeben.

Die Standeskommission ist mit den vorgesehenen Detailregelungen nicht zufrieden und erwartet noch Anpassungen. Die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels hält sie für wichtig. Die Massnahmen müssen aber verhältnismässig sein, und es muss darauf Acht gegeben werden, dass es den Geldspielanbietern möglich ist, weiterhin attraktive, der jeweiligen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende und konkurrenzfähige Geldspielangebote zu lancieren. Nur so kann der Gefahr, dass sich die Spielenden illegalen Angeboten zuwenden, begegnet werden. Im Weiteren sind die Bewilligungsvoraussetzungen für die weiterhin von den Kantonen zu bewilligenden Kleinspiele, worunter auch Lottos und Tombolas fallen, zu eng gefasst. Die für Tombolas vorgesehene Maximalsumme ist mit lediglich Fr. 25'000.-- im Vergleich mit den übrigen Kleinspielen zu tief angesetzt. Die Maximalsumme für den Verkauf von Tombola-Losen soll auf maximal Fr. 50'000.-- heraufgesetzt werden.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei, 071 788 93 11, info@rk.ai.ch